

Stellungnahme zum Prüfbericht des Landkreises Börde über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 (Schlussbericht) der Gemeinde Angern, entsprechend der Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) § 120.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Angern wurde für das Haushaltsjahr 2012 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Gesamtzeitraum vom 28.08. bis 13.09.2013 (Verwaltungsprüfung) und vom 09.01.2015 bis 19.01.2015 (Technische Prüfung) mit Unterbrechungen geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurde Schlussbericht erstellt:

Anmerkung:

Während des Prüfungszeitraumes wurde die Gemeinde Angern durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Alfred Bühnemann vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als Bürgermeister, sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen für diesen Zeitraum zu verantworten.

Zu den getroffenen **Prüfbemerkungen (fett gedruckte Textpassagen)** in Bezug auf die **Verwaltungsprüfung** wird wie folgt Stellung genommen:

Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die im Rahmen der Verwaltungsprüfung auf den Seiten 13 und 14 des Berichtes für das Haushaltsjahr 2012 getroffenen Prüfbemerkungen beziehen sich ausschließlich auf die Verfahrensweise bei der Antragstellung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Beanstandet wird u. a., dass nicht für alle Mehrausgaben entsprechende Anträge gestellt bzw. Gemeinderatsbeschlüsse herbeigeführt wurden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass es bei verschiedenen Haushaltspositionen äußerst schwierig war, aufgrund verschiedener Komponenten und deren Auswirkungen auf die Haushaltsstellen einen exakten Haushaltsansatz vorzunehmen. Darüber hinaus fallen die endgültigen Zahlungen diesbezüglich oft zu einem Zeitpunkt an, zu dem eine entsprechende Beschlussfassung noch vor Abschluss des Haushaltsjahres durch den Gemeinderat, unter Berücksichtigung aller einzuhaltenden erforderlichen Fristen nicht mehr möglich, die Gemeinde jedoch zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet ist. So erklärt sich auch die beanstandete Deckungskreisüberschreitung im Bereich der Personalkosten (DK 0401), welche sich mit der Lohn- und Gehaltszahlung für die Gemeindebediensteten Ende Dezember 2012 ergab.

Mit den Vorschriften des § 162 Abs. 1 GO LSA (für den Prüfungszeitraum gültige Rechtsnorm), wird die Zulässigkeit von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben – Kameratechnik geregelt. Danach trifft grundsätzlich der Bürgermeister die Entscheidung über die Zulässigkeit. Eine Ausnahme bilden erhebliche Mehrausgaben gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA. Für diese erheblichen Mehrausgaben ist der Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Hauptsatzung der Gemeinde Angern regelt im §§ 4 und 8 diese Zuständigkeit. Danach liegt die Entscheidung bis 5.000,00 € beim Bürgermeister und bei einem Wertumfang über 5.000,00 € beim Gemeinderat.

Im Zuge der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass für zu zahlende Bewirtschaftungskosten im Bereich der kommunalen Wohnungen (Heizkosten + 20.600,- €) überplanmäßige Ausgaben durch den Bürgermeister in Form einer Eilentscheidungen legitimiert wurden, ohne dass der Gemeinderat in der nachfolgenden Sitzung hiervon unterrichtet wurde bzw. diese in der Niederschrift entsprechend dokumentiert wurde. Die betreffenden Mitarbeiter wurden nochmals darauf hingewiesen, dass in Fällen solcher vorgenannten Eilentschei-

dungen des Bürgermeisters der Gemeinderat unverzüglich zu informieren und dieses entsprechend zu dokumentieren ist.

Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2012

Die auf Seite 16 des Prüfberichtes getroffene Feststellung auf die Nichtausweisung eines Kassenausgaberestes für die anteilige Tilgung eines ABM- Darlehens in Höhe von 111,97 € wurde entsprechend ausgewertet und fand in den Folgejahren Berücksichtigung. Ein finanzieller Schaden für die entstand hierbei nicht. Es sind lediglich Verschiebungen der haushaltsmäßigen Belastungen in den einzelnen Haushaltsjahren zu verzeichnen.

2. Zu den getroffenen Prüfbemerkungen bzw. Beanstandungen in Bezug auf die „**Technische Prüfung**“ wird wie folgt Stellung genommen:

- Die Stellungnahme des zuständigen Fachamtes ist als Anlage beigefügt.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in den vorliegenden Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass die Gesetze und Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet und nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Zusammenfassend wird vom Rechnungsprüfungsamt eingeschätzt, dass die Prüfung des Haushaltsjahres 2012 keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Angern entgegenstehen.


Fitsch
Bürgermeister

Bauamt VG

an

Kämmerei VG

Stellungnahme zum Prüfbericht - Teil 2: Technische Prüfung

GemeindeAngern für das Haushaltsjahr 2012

3.1.1 Grundschule Angern

Bei den geprüften Rechnungen der Fa. R. handelt es sich nicht um die Heizungsanlage der Grundschule sondern um die neu errichtete Anlage in einem Seitenteil der ehem. Sekundarschule. Dieser Teil der Schule wird für den Jugendclub und der Blaskapelle genutzt. Nach Schließung der Versorgung durch den Landkreis musste eine eigene Versorgung sicher gestellt werden. Die Unterlagen dazu liegen im Bauamt vor.

3.1.3 Bürgerhaus Angern Maler

Die Arbeiten wurden vom Bürgermeister beauftragt, überwacht und abgenommen. Unterlagen dazu liegen im Bauamt nicht vor.

3.1.6 DGH Mahlwinkel

Bei weiteren Vorhaben werden die Vorgaben des Vergaberechtes und der Vergabeordnung beachtet.

Einzelne fehlende Abnahmeprotokolle und Vergabevermerke können nicht erklärt werden, sind entweder nicht gefertigt worden oder falsch zugeordnet worden.

Die Abrechnung der zusätzlichen Mastleuchte als Pauschale kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollzogen werden.

Bei zukünftigen Abrechnungen werden die Vorgaben zur Abrechnungsweise berücksichtigt.

Rogätz, 29.05.2018


Schmilas
Bauamt
- J. K. -
- L. B. -